

## Amtliche Publikation

Bereich Hochbau  
Adresse Breitenhofstr. 30, Postfach 373, 8630 Rüti ZH  
Email bau@rueti.ch  
Datum 10. Februar 2023  
Seite 1/1

### **Weierstrasse, Erneuerung und Ausbau zur Begegnungszone, Öffentliche Planauf- lage gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich**

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens (§ 13 StrG, LS 722.1) wird genanntes Projekt gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt:

Einführung einer Begegnungszone Weierstrasse, Neupflanzung von Bäumen, Abbau von Parkplätzen, Erneuerung des Strassenoberbaus.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – markiert.

#### **Angaben zur Auflage**

Die Projektunterlagen liegen während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Rüti, Abteilung Bau, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti, zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können zu den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Anmerkung: Die neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt werden zeitgleich mit separater Verfügung der Kantonspolizei Zürich angeordnet (vgl. Publikation [www.rueti.ch](http://www.rueti.ch) unter «Amtliche Publikationen»). Weitere Unterlagen zu den neuen Verkehrsvorschriften liegen mit den Projektunterlagen wie oben aufgeführt zur Einsichtnahme auf.

Die Unterlagen finden sie zu Informationszwecken und ohne Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit auch unter [www.rueti.ch](http://www.rueti.ch).

#### **Rechtliche Hinweise**

Gegen das Projekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost bei der Kontaktstelle Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projektes geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2). Einsprachen gegen die Enteignung sowie Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist bei der Kontaktstelle einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Seite 2/2 **Frist:** 30 Tage

**Ablauf der Frist:** 13.03.2023

**Kontaktstelle**

Gemeindeverwaltung Rüti  
Abteilung Bau  
Breitenhofstrasse 30  
8630 Rüti

Rüti, 10. Februar 2023

